

# RS OGH 2017/9/26 4Ob64/17s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.2017

## Norm

UrhG §11 Abs1

## Rechtssatz

Von einer untrennbarer Einheit kann dann nicht gesprochen werden, wenn sich das Werk in einzelne Teile zerlegen lässt, die eines selbstständigen Bestands fähig sind und durch die Trennung in ihrem Wesen nicht verändert werden. Die Teile eines Werks sind dann eines selbstständigen Bestands fähig, wenn sie sich ohne unverhältnismäßige Wertzerstörung theoretisch gesondert verwerten lassen, ohne dass dies zu einer unorganischen Zergliederung des Gesamtwerks und damit einer Ergänzungsbedürftigkeit des Restwerks führen würde.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 64/17s

Entscheidungstext OGH 26.09.2017 4 Ob 64/17s

Beisatz: Entscheidend ist nicht die subjektive Vorstellung mehrerer Schöpfer von der Untrennbarkeit des Werks, sondern allein die objektive Möglichkeit einer gesonderten Verwertung. (T1)

Veröff: SZ 2017/97

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131704

## Im RIS seit

05.12.2017

## Zuletzt aktualisiert am

01.09.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)